

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5564 – 60 vom 17.12.2012
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5564 – 64 vom 11.09.2014

1. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

2. Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,-- €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,-- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,-- € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“



Bad Homburg v.d.H., den 03. Februar 2015

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*